

Stand der Umsetzung der novellierten Gewerbeabfallverordnung aus Sicht der Wirtschaft

Peter Kurth und Jens Loschwitz

1.	Stoffstrom gewerbliche Siedlungsabfälle.....	76
1.1.	Wirtschaftliche Bedeutung	76
1.1.1.	Zirka 40 Millionen Tonnen gewerbliche Siedlungsabfälle	76
1.1.2.	Betriebswirtschaftliche Bedeutung.....	77
1.1.3.	Volkswirtschaftliche Bedeutung	77
1.2.	Bedeutung der Getrennthaltung	78
1.3.	Fokus auf Abfallerzeuger.....	78
2.	Bedeutung des Vollzugs	78
2.1.	Vollzugsausfall allgemein.....	78
2.2.	Richtiger Vollzugsansatz	79
2.2.1.	Fokus auf Abfallerzeuger.....	79
2.2.2.	Vollzugshinweise der LAGA.....	80
2.3.	Regionaler Missbrauch Pflichtrestmülltonne.....	81
2.3.1.	Vermutungsregelung für Pflichtrestmülltonne	81
2.3.2.	Aber: Vorrang der Getrenntsammlung oder Vorbehandlung	82
2.3.3.	Augenmaß bei Satzungsrecht	82
2.3.4.	Pflicht zur Nutzung einer Pflichtrestmülltonne kann entfallen.....	82
2.3.5.	Risiko: Missachtung der Abfallhierarchie.....	82
3.	Investitionen in Anlagen.....	83
4.	Ausblick.....	83
5.	Quellen	83

Die novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV 2017) [15] trat in großen Teilen bereits am 1. August 2017 in Kraft. Bestimmte Anforderungen an die Anlagentechnik hat der Ordnungsgeber erst zum 1. Januar 2019 scharf geschaltet. [16] Ein flächendeckender und gleichlaufender Vollzug der GewAbfV 2017 wie er seitens der in Deutschland tätigen privaten Entsorgungswirtschaft schon von Anbeginn des Ordnungsgebungsverfahrens gefordert wurde, blieb zunächst aus. Der Grund

für dieses Vollzugsdefizit liegt nicht nur in der häufig unzureichenden personellen Ausstattung der Umweltbehörden in den deutschen Bundesländern. [2] Auch die Überarbeitung der *Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung* durch den Ausschuss für Abfallrecht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) dauerte zu lange. Erst am 24.08.2018 – also über ein Jahr nach Inkrafttreten der GewAbfV 2017 – endete eine Anhörung der betroffenen Kreise zu dem Entwurf einer neugefassten *Mitteilung 34 (M34)*, also den LAGA-Vollzugshinweisen zur Gewerbeabfallverordnung. Zwar ist diese Verzögerung nicht zuletzt dem starren Korsett für LAGA-Entscheidungen geschuldet, dass diese stets zeitintensiv macht. Im Ergebnis lag bei Redaktionsschluss dieser Veröffentlichung (12. Oktober 2018) aber eine verbindliche M34 nicht vor. Frühestens wird das Inkrafttreten einer neuen M34 für Frühjahr 2019 erwartet.

Die in Deutschland tätige private Entsorgungswirtschaft hat diese Verzögerung kritisiert, da Investitionen in die erforderliche Nachrüstung der Technik der Vorbehandlungsanlagen Rechtssicherheit und Verbindlichkeit beim Vollzug erfordern. Der Ordnungsgeber erwartet einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 192 Millionen EUR. [7] Die private Entsorgungswirtschaft hat auf das Ausbleiben einer verbindlichen M34 mit eigenen Hinweisen reagiert. Der auch seitens vieler Verwaltungsvertreter positiv aufgenommene Leitfaden zur GewAbfV 2017 des BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. liegt bereits in der zweiten Auflage vor. [1]

1. Stoffstrom gewerbliche Siedlungsabfälle

Maßgeblich für die Einstufung als *gewerbliche Siedlungsabfälle* ist die Herkunft. [12] Die Abgrenzung erfolgt negativ (*aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen*) und umfasst – vereinfacht – gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Die GewAbfV 2017 regelt außerdem den Umgang mit bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden mineralischen und weiteren nicht mineralischen Abfällen, wobei es sich mengenmäßig um den größten Stoffstrom handelt. Der Fokus dieser Ausarbeitung liegt auf den gewerblichen Siedlungsabfällen.

1.1. Wirtschaftliche Bedeutung

Nach den Bauabfällen sind gemäß Erhebungen des Umweltbundesamts (UBA) die *übrigen Abfälle (insbesondere aus Produktion und Gewerbe)* gegenwärtig die bedeutendste Abfallgruppe. [14]

1.1.1. Zirka 40 Millionen Tonnen gewerbliche Siedlungsabfälle

Gewerbebetriebe produzieren in Deutschland jedes Jahr zirka 40 Millionen Tonnen *Abfälle* (Berechnungen von Prognos AG, 2015). Davon werden heute zirka 33 Millionen Tonnen bei den Abfallerzeugern getrennt erfasst; nur 7 Millionen Tonnen – also gut 17 Prozent – werden als sogenannte Gemische erfasst. Aufgrund der Datenbasis gibt es inzwischen eine ganz gute Vorstellung vom wirtschaftlichen Potential der

Gewerbeabfälle am Standort Deutschland. Dabei variieren die Zahlen nur im Detail; auch die kommunale Seite beziffert z.B. das Aufkommen von gemischten Gewerbeabfällen in Deutschland mit zirka 6,35 Millionen Tonnen (2015). [13]

1.1.2. Betriebswirtschaftliche Bedeutung

Dabei hat der Stoffstrom der Gewerbeabfälle für alle beteiligten Akteure – also insbesondere Abfallerzeuger und deren jeweiligen Entsorgungspartner – zum einen eine betriebswirtschaftliche Komponente, weil insbesondere die Abfallerzeuger durch kluges Abfallmanagement regelmäßige Kosten senken und Erträge steigern können.

1.1.3. Volkswirtschaftliche Bedeutung

Zum anderen hat der Stoffstrom der Gewerbeabfälle auch eine volkswirtschaftliche Komponente: Die gestiegene Bereitschaft zu einem klugen Abfallmanagement insbesondere in der Großindustrie liegt nicht zuletzt an dem positiven Marktwert mancher Stoffströme. Immer deutlicher wird die standortpolitische Bedeutung von Sekundärrohstoffen für den Produktionsstandort Deutschland und auch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sekundärrohstoffe sind auch im Fokus der Deutschen Bundesregierung. Zutreffend führt so z.B. auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) unter der Überschrift *Rohstoffe – unverzichtbar für den Zukunftsstandort Deutschland* aus:

Rund 80 Prozent der in Deutschland anfallenden Abfälle und Schrotte werden heute recycelt oder in anderer Form [...] verwertet. Selbst geringe Mengen von wertvollen Metallen in Schlämmen und Schrotten werden zurückgewonnen. Diese aus Recycling gewonnenen Sekundärrohstoffe tragen zur heimischen Rohstoffversorgung bei und verringern die Importabhängigkeit. Dennoch wird ihr Potenzial bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Hier können neue innovative Technologien und Verfahren die Rohstoffeffizienz erhöhen und damit auch die heimischen Lagerstätten schonen. [4]

Das BMWE betont zu der Rohstoffstrategie der Bundesregierung weiter, dass ihre Maßnahmen sich an vier Kernzielen orientieren (*Hervorhebung im Fettdruck durch Verfasser*):

- die deutsche Wirtschaft bei der Diversifizierung der Rohstoffbezugsquellen unterstützen,
- **die nachhaltige Ressourcenwirtschaft durch verstärktes Recycling und erhöhte Ressourceneffizienz stärken,**
- die Zusammenarbeit mit den Rohstoffpartnerländern verbessern und
- die Entwicklung innovativer Technologien unterstützen und die Forschung im Material- und Rohstoffbereich ausbauen. [4]

Sekundärrohstoffe sind aus Sicht der Bundesregierung also ein sehr wichtiger Baustein im Rohstoffmix mit weiteren Rohstoffquellen wie heimischen Primärrohstoffen und auch Importrohstoffen aus dem Ausland. Diverse Bundesinstitutionen nehmen Recycling als Teil einer Rohstoffstrategie aus einem Guss in den Blick. [3]

Insbesondere Importrohstoffe werden in der letzten Zeit kritischer beleuchtet. Immer mehr wird im Hinblick auf weite Transportwege von Importrohstoffen – insbesondere aus dem Nicht-EU-Ausland – auch auf die CO₂-Bilanz geachtet oder auch die Umstände ihrer Gewinnung im Hinblick auf ethische Fragen im Umgang mit Arbeitskräften hinterfragt. [5] Hinzukommt, dass die Vorkommen an Primärrohstoffen endlich sind.

1.2. Bedeutung der Getrennthaltung

Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche stoffliche Verwertung ist die möglichst sortenreine Sammlung der Wertstoffe. [10] Nur möglichst sortenreine Erfassung garantiert im späteren Recycling hohe Qualitäten und vermeidet ein sogenanntes *down-cycling*. Die Sortenreinheit bei den geschlossenen Kreisläufen, wie dem PET-Flaschenrecycling, garantiert eine so hohe Qualität des aus zurückgegebenen PET-Flaschen gewonnenen Rezyklats, das den Wiedereinsatz in der PET-Flaschenproduktion ermöglicht. Ebenso gilt es, im Gewerbebereich Gemische zu vermeiden. So verhindern beispielsweise Verschmutzungen mit biologischen (feuchten) Abfällen regelmäßig ein stofflich anspruchsvolles Recycling von PPK-Fractionen.

1.3. Fokus auf Abfallerzeuger

Die GewAbfV 2017 legt einen klaren Fokus auf den Abfallerzeuger. Das ist ein deutlicher Fortschritt. Der Abfallerzeuger ist der entscheidende Steuermann für seine Abfälle. Die Abfälle sind bereits an der Anfallstelle zu separieren. [11]

Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung stärkt die schon jetzt von vielen Gewerbebetrieben praktizierte Getrennthaltung von Abfallströmen. Dabei machen schon heute die getrennt gesammelten Gewerbeabfälle mehr als das Dreifache der in Gewerbebetrieben anfallenden Abfallgemische aus. Mit dem weiteren Ausbau der Getrennthaltung übernimmt die Novelle die guten Erfahrungen des Gesetzgebers mit der Getrennthaltung von Abfällen aus Privathaushalten.

2. Bedeutung des Vollzugs

Insbesondere die Gesetzgebung der Kreislaufwirtschaft ist auf einen begleitenden Vollzug angewiesen. Die umweltpolitische Bedeutung einer gelebten Kreislaufwirtschaft – mit einem substantiellen Beitrag zur Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen – wie auch die volkswirtschaftlichen Vorteile für den Produktionsstandort Deutschland (s.o.) sind in betrieblichen Abläufen von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) nicht unmittelbar präsent.

2.1. Vollzugsausfall allgemein

Umso ärgerlicher ist es, dass in vielen Bereichen der Vollzug der Umweltgesetzgebung in der Fläche ausfällt. Ein Beispiel ist die Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle aus Privathaushaltungen, die seit 01.01.2015 vom Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012 (KrWG) vorgeschrieben ist (vgl. § 11 Absatz 1 KrWG, *Kreislaufwirtschaft für*

Bioabfälle und Klärschlämme). Auch Jahre später gibt es immer noch Landkreise, wo diese gesetzliche Pflicht nicht umgesetzt ist und Landesumweltministerien, die eine gesetzliche Verpflichtung – höflich formuliert – als Prüfauftrag missverstehen. Auch die vorangehende – gut gemeinte – Gewerbeabfallverordnung aus dem Jahr 2002 fristete überwiegend ein Nischendasein, da ein Vollzug faktisch nicht stattfand. Scharfe Kritik am ausbleibenden Vollzug von Umweltgesetzen übt u.a. die Deutsche Umwelthilfe. [6] Im Hinblick auf den Vollzug der GewAbfV 2017 gibt es erste positive Signale u.a. aus Baden-Württemberg, Hamburg und Berlin.

2.2. Richtiger Vollzugsansatz

Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen des ausbleibenden Vollzugs der Gewerbeabfallverordnung 2002 gilt es, aus den damaligen Fehlern zu lernen. Bei vielen Abfallerzeugern lag der Verordnungstext so nur in der Schublade –wenn überhaupt.

2.2.1. Fokus auf Abfallerzeuger

Zurecht legt die GewAbfV 2017 einen klaren Fokus auf den Abfallerzeuger (s.o.). Der Abfallerzeuger ist der Herr seiner Abfälle, zumal er letztlich bereits über deren Entstehung entscheidet, und lenkt maßgeblich die Abfallströme. Beim Abfallerzeuger werden die wesentlichen Weichen gestellt. Der Regelfall nach der GewAbfV 2017 ist gerade die Getrenntsammlung. Abweichungen von der Getrenntsammlung sind Ausnahmen und bedürfen der Begründung. Deswegen ist es auch essentiell, dass beim Abfallerzeuger der Vollzug ansetzt.

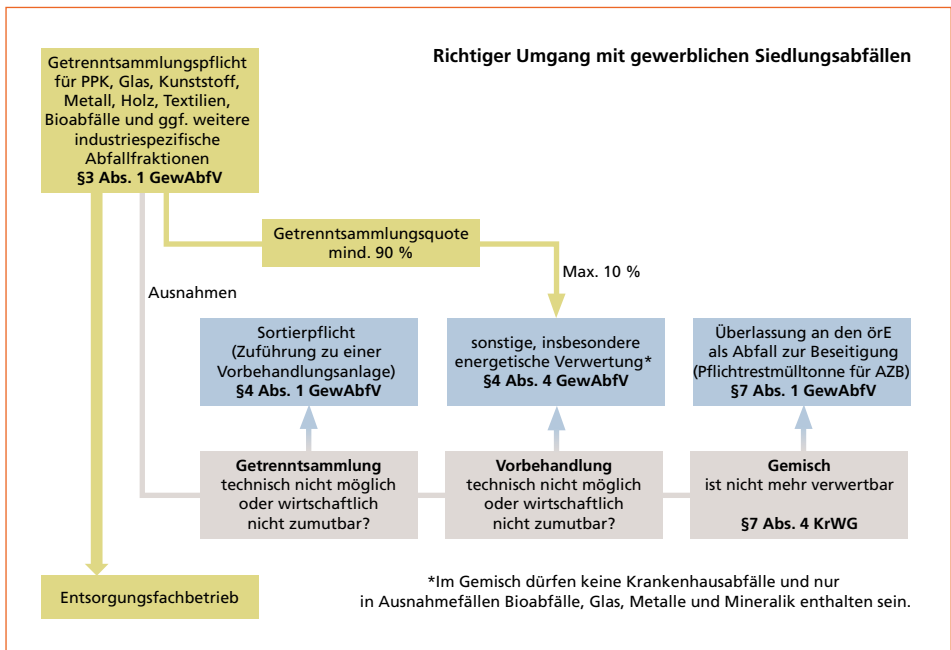


Bild 1: Kaskade des Umgangs mit Gewerbeabfällen

Die vorstehende Grafik zeigt – prominent links oben – deutlich die hervorgehobene Rolle des Abfallerzeugers. Die Ausnahmen sind farblich deutlich abgesetzt. Den jeweiligen Abfallerzeuger als *Steuermann* seiner Abfälle gilt es daher, besonders in den Fokus zu nehmen. Die stoffliche Verwertung funktioniert am besten bei sortenreinen Stoffströmen.

2.2.2. Vollzugshinweise der LAGA

Große Bedeutung kommt dem Inkrafttreten der überarbeiteten M34 zu. An den Vollzugshinweisen werden sich sämtliche Vollzugsbehörden der Bundesländer und natürlich die Abfallerzeuger orientieren.

Wichtig: Finalisierung durch LAGA

Wichtig ist, dass die Vollzugshinweise der LAGA nun endlich finalisiert werden. Nur so kann ein flächendeckend einheitlicher Vollzug sichergestellt werden. Gewerbetreibende von Hamburg bis München müssen die Gewissheit haben, dass die Abfalltrennung, wie sie in Privathaushalten ohnehin schon lange üblich ist und sich im Übrigen auch in der Großindustrie bewährt hat, auch für kleine und mittelständische Gewerbebetriebe jetzt die Regel ist. Gewerbetreibenden, die die Trennpflichten der Gewerbeabfallverordnung beachten, darf kein Wettbewerbsnachteil dadurch entstehen, dass Behörden bei *schwarzen Schafen* wegsehen.

Hilfreich: Checklisten mit Praxis-Tipps

Hilfreich könnten kurze *Checklisten* sein, mit der die LAGA den Vollzugsorganen Tipps zur Umsetzung des Vollzugs gibt. Der Vollzugsbeamte vor Ort darf mit den zum Teil komplexen Regelungen nicht allein gelassen werden. Ziel muss es sein, die Kontrollbehörden auch tatsächlich vollzugsfit für die Umsetzung beim Abfallerzeuger zu machen. Kurze Praxistipps für die Vollzugsbehörden vor Ort sind sicherlich dienlich.

Ansatzpunkt: Dokumentationspflichten

Die diversen Dokumentationspflichten, die die GewAbfV 2017 festlegt, sind ein wichtiger Ansatzpunkt für den Vollzug. Dabei ist das *Wie* der Dokumentation – KMU-freundlich – sehr offen, um in der Praxis etablierte Dokumentationsverfahren nicht zu gefährden. Die Dokumentation der getrennten Sammlung kann z.B. alternativ durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente erfolgen. Das Wahlrecht hat der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer.

Nachfolgend ist ein kursorischer Überblick zu den Dokumentationspflichten gemäß GewAbfV 2017 eingeblendet:

Tabelle 1: Cursorischer Überblick zu den Dokumentationspflichten gemäß GewAbfV 2017

Zu dokumentieren ist...	Vorschrift in GewAbfV 2017
I. Der Regelfall der Getrennsammlungspflichten ... - durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente	§ 3 Abs. 3 Ziffer 1
... und die Übergabe an ein Entsorgungsunternehmen - durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat (Übernahme-Nachweis)	§ 3 Abs. 3 Ziffer 2
II. Das Vorliegen einer Ausnahme von den Getrennsammlungspflichten... - durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit	§ 3 Abs. 3 Ziffer 3 und § 3 Abs. 2
... und die Übergabe an ein Entsorgungsunternehmen - durch Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt (Übernahme-Nachweis)	§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Absatz 5 Sätze 1 und 2 (Fall 1)
und - die Einholung einer Bestätigung des Anlagenbetreibers, dass die Anforderungen für Vorbehandlungsanlagen erfüllt werden; bei „erstmaliger Übergabe“ (Betreiber-Erklärung)	§ 4 Abs. 2
III. Das Vorliegen einer Ausnahme von den Vorbehandlungspflichten... - durch Darlegung, dass die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist	§ 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 Sätze 1 und 2 (Fall 2)
oder - durch Erfüllung der Getrennsammlungsquote (Bestätigung Sachverständiger)	§ 4 Abs. 3 Satz 3 und § 4 Absatz 5 Satz 4
... und die Übergabe an ein Entsorgungsunternehmen - durch Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt (Übernahme-Nachweis)	§ 4 Abs. 5 Sätze 1 und 2 (Fall 2)

Quelle: BDE Leitfaden Gewerbeabfallverordnung (2. Aufl. 2018)

2.3. Regionaler Missbrauch Pflichtrestmülltonne

Punktuell wurde in der Vergangenheit die sogenannte *Pflichtrestmülltonne* als Vollzugsinstrument missbraucht.

2.3.1. Vermutungsregelung für Pflichtrestmülltonne

Wie schon die alte Verordnung enthält auch die GewAbfV 2017 die Vorgabe, eine sogenannte Pflichtrestmülltonne vorzuhalten (§ 7 GewAbfV 2017). Demnach sind gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Erzeuger und Besitzer haben hierfür Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang vorzuhalten, mindestens aber einen Behälter (Pflichtrestmülltonne). Diese Vorschrift beruht auf der Vermutung, dass bei jedem Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle auch Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden können.

2.3.2. Aber: Vorrang der Getrenntsammlung oder Vorbehandlung

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl die Getrenntsammlungs- bzw. Vorbehandlungspflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle als auch die Verwertungspflichten aus § 7 Abs. 2 KrWG Vorrang vor ihrer Beseitigung haben. Die Abfallerzeuger sind weder berechtigt und erst recht nicht verpflichtet, von einer Erfüllung ihrer nach § 7 Abs. 2 KrWG bestehenden Verwertungspflicht und der damit einhergehenden Getrennthaltungs- sowie Vorbehandlungspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung zugunsten einer Überlassung von Abfällen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzusehen. Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle können sich den Pflichten der GewAbfV 2017 nicht dadurch entziehen, dass sie ihre Abfälle freiwillig und ausnahmslos über die kommunale Restmülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsorgen.

2.3.3. Augenmaß bei Satzungsrecht

Soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger per Satzungsrecht und mit Hilfe von Einwohnergleichwerten Anzahl, Volumen und Leerungszyklus der vorzuhaltenden Pflichtrestmülltonnen näher bestimmen, ist das Restabfallbehältervolumen so zu bestimmen, dass es den tatsächlich anfallenden Mengen an überlassungspflichtigen Abfällen grundsätzlich entspricht. Andernfalls verstoßen entsprechende satzungsrechtliche Vorgaben gegen den höherrangigen § 7.

2.3.4. Pflicht zur Nutzung einer Pflichtrestmülltonne kann entfallen

Laut der Verordnungsbegründung darf weiterhin auf die bereits bestehende Rechtsprechung zur Pflichtrestmülltonne und insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.02.2005 (7 C 25.03) zurückgegriffen werden. In dieser wegweisenden Entscheidung stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Pflicht zur Nutzung einer Pflichtrestmülltonne entfalle, wenn die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle im Einzelfall nachweisen können, dass bei ihnen keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. Der Nachweis dürfte heute jedoch umso eher gelingen, umso mehr Abfälle bereits getrennt erfasst werden. Für die restlichen nicht getrennt erfassten Abfälle müsste dann nur noch der Nachweis erbracht werden, dass die restlichen gemischt erfassten Abfälle einer thermischen Verwertung in einer Anlage mit R1-Status zugeführt werden. Denn nach § 3 Abs. 23 KrWG in Verbindung mit der Anlage 2 des KrWG stellt die thermische Behandlung in einer R1-Anlage eine Verwertung im Sinne der Abfallrechts und keine Beseitigung dar.

2.3.5. Risiko: Missachtung der Abfallhierarchie

Ordnungswidrig handelt auch, wer die Pflichtrestmülltonne *nicht richtig nutzt* (§ 13 Absatz 1 Ziffer 5 GewAbfV 2017). Eine unter Missachtung der Abfallhierarchie erfolgende Befüllung der Pflichtrestmülltonne mit Abfällen zur Verwertung (AzV) unterfällt also dem hohen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 EUR. Auch vor diesem Hintergrund sollten Gewerbetreibende überdimensionierten Pflichtrestmülltonnen mit

Vorsicht begegnen. Es bleibt zu hoffen, dass der Missbrauch der Pflichtrestmülltonne als Vollzugsinstrument Vergangenheit bleibt. Letztlich muss auch die kommunale Entsorgungswirtschaft an einer Stärkung des Recyclings Interesse haben, zumal immer wieder Entsorgungsengpässe in der thermischen Verwertung zu vergegenwärtigen sind. [9]

3. Investitionen in Anlagen

Viele Unternehmen der Recyclingwirtschaft hatten im Zuge der Gewerbeabfallverordnung 2002 in Sortieranlagentechnik investiert. Nicht zuletzt aufgrund des ausbleibenden Vollzugs der vorangehenden Verordnung (s.o.) lohnten sich diese Investitionen regelmäßig nicht. Anlagen wurden sogar stillgelegt und blieben als Investitionsruinen zurück. Diese schlechten Vollzugsverfahren führten im Hinblick auf die GewAbfV 2017 zu einer gewissen Zurückhaltung auf Seiten der Entsorgungswirtschaft im Hinblick auf Investitionen in neue Anlagentechnik. Zwar sind Deutschlandweit Investitionen in Sortiertechnik erfolgt. Ein umfassender Überblick zu den Anlagen, die den Anforderungen der GewAbfV 2017 entsprechen, ist aber frühestens Anfang 2019 zu erwarten. Zumindest in großen Bundesländern wie Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen werden von den Landesbehörden erstellte Übersichten zu den Anlagen erwartet. Maßgeblich wird aber der Vollzugswille wie auch der tatsächliche Vollzug über die Investitionen in die nötige Anlagentechnik entscheiden.

4. Ausblick

Letztlich regelt die Gewerbeabfallverordnung *nur* den Eingang in die Verwertungsanlagen der Entsorgungswirtschaft. Recycling ist kein Selbstzweck. Der *Ausgang*, d.h. insbesondere der Einsatz von Rezyklaten, also zum Beispiel der Einsatz von Ersatzbaustoffen, wird vom Markt bestimmt. Die Recyclingwirtschaft konkurriert oft mit (Primär-)Produkten, die auf diesem Markt gehandelt werden. Hier kommt der öffentlichen Hand eine Vorreiterrolle zu. Zahlreiche Regelungen verlangen von der öffentlichen Hand bereits, dass ökologische Gesichtspunkte – und nicht nur der Preis – zu berücksichtigen sind. Leider wird in der Praxis noch zu häufig Primärrohstoffen – auch aus Unkenntnis – der Vorzug vor Sekundärrohstoffen gegeben. Hier gibt es Überlegungen, dass Beschaffungsstellen künftig begründen müssen, warum sie Primärrohstoffe einsetzen wollen bzw. den Vorzug geben wollen. [8]

5. Quellen

- [1] BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-, und Rohstoffwirtschaft e. V.: BDE-Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung, 2. Aufl. 2018, Quelle: <https://bde.de/assets/public/Dokumente/Presse/BDE-Leitfaden-GewAbfV.pdf>
- [2] Bogumil J, Bogumil S., Ebinger F., Grohs S.: Weiterentwicklung der baden-württembergischen Umweltverwaltung, Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg; Bochum, Speyer, Wien; 2016; S. 25 ff; Quelle: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/1_Ministerium/Aufgaben_und_Organisation/160822_Gutachten>Weiterentwicklung_Umweltverwaltung.pdf

- [3] Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe: Deutschland - Rohstoffsituation 2015. S. 25 ff; ISBN: 978-3-943566-78-9 (Druckversion); 2016. Quelle: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/Rohsit-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- [4] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Rohstoffe – unverzichtbar für den Zukunftsstandort Deutschland. Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/rohstoffe-und-ressourcen.html> (Abruf: 19.09.2018)
- [5] Deutsche Presse Agentur GmbH: Apple will keine Rohstoffe aus Konfliktregionen mehr. Abgerufen bei FAZ-Net am 01.09.2018. Quelle: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/ethische-standards-apple-will-keine-rohstoffe-aus-konfliktregionen-mehr-12799595.html>
- [6] Deutsche Umwelthilfe: Deutsche Umwelthilfe kritisiert Bundesländer für fehlenden Vollzug der Gewerbeabfallverordnung. Pressemitteilung vom 27.06.2018; Quelle: <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-kritisiert-bundeslaender-fuer-fehlenden-vollzug-der-gewerbeabfallverordnung/> (Abruf: 20.09.2018)
- [7] Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode, Drucksache 18/11294, Seite 3. Quelle: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/112/1811294.pdf>.
- [8] EUWID Recycling und Entsorgung.: Anwältin Stede für verbindlichen Einsatz von Ersatzbaustoffen. Ausgabe 29/2018 vom 17.07.2018.
- [9] EUWID Recycling und Entsorgung: Verbrennungskapazitäten erneut sehr knapp. Online (29.06.2018). Quelle: <https://www.euwid-recycling.de/news/wirtschaft/einzelansicht/archiv/2018/june/Artikel/verbrennungskapazitaeten-erneut-sehr-knapp.html> (Abruf: 20.09.2018)
- [10] Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken: *Recycling und Wiederverwertung*. In: Online-Lexikon der Nachhaltigkeit (Stand: 03.11.2015). Quelle: https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/recycling_und_wiederverwertung_1656.htm
- [11] Konzak, O., Suhl, C.: Die neue Gewerbeabfallverordnung. Köln: Bundesanzeiger Verlag, 2018, S. 21ff
- [12] Loschwitz, J.: Gewerbeabfall. In: Kurth, P; Oexle, A., Faulstich, M. (Hrsg.): Praxishandbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft. Wiesbaden: Springer Vieweg, 2018, S. 465-480 (467)
- [13] trend:research GmbH: Gewerbeabfallentsorgung in Deutschland bis 2030. Quelle: <https://komunalwirtschaft.eu/pwc/detail/i24226.html> (Abruf: 19.09.2018)
- [14] Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Daten für 2015 (weite Definition, da nicht nur gewerbliche Siedlungsabfälle umfasst sind). Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/abfallaufkommen#textpart-2>
- [15] Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen; Basis dieser Veröffentlichung: Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist. Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/BJNR089600017.html.
- [16] Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und Absätze 3 bis 6 (gem. § 15 Absatz 2 GewAbfV).

Ansprechpartner



Peter Kurth

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.

Geschäftsführender Präsident

Von-der-Heydt-Straße 2

10785 Berlin, Deutschland

+49 30-5900335-10

kurth@bde.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Stephanie Thiel • Olaf Holm • Elisabeth Thomé-Kozmiensky
Daniel Goldmann • Bernd Friedrich (Hrsg.):
Recycling und Rohstoffe – Band 12

ISBN 978-3-944310-46-6 Thomé-Kozmiensky Verlag GmbH

Copyright: Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc., Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Dr.-Ing. Olaf Holm
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: Thomé-Kozmiensky Verlag GmbH • Neuruppin 2019

Redaktion und Lektorat: Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Dr.-Ing. Olaf Holm,
Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc.

Erfassung und Layout: Elisabeth Thomé-Kozmiensky, Claudia Naumann-Deppe,
Janin Burbott-Seidel, Ginette Teske, Sarah Pietsch, Roland Richter,
Cordula Müller, Gabi Spiegel

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funk- sendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.